

ALLGEMEINE VERTRAGS- UND REISEBEDINGUNGEN

Diese AVR B gelten für die beiden Firmen KaravanSerail GmbH und SINA Orient Tours Ursina Rüegg, nachfolgend Reiseveranstalter genannt:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, Ihre Reise gemäss den Daten und Beschreibungen in den Prospekten oder anderen Publikationen zu organisieren, wobei er sich Programmänderungen (s. Punkt 11) vorbehält.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag zwischen Ihnen und dem Reiseveranstalter kommt mit der Entgegennahme Ihrer schriftlichen, telefonischen, elektronischen (online) oder persönlichen Buchung bei einem der beiden Reiseveranstalter oder einem unserer Wiederverkäufer zustande. Von jenem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag für Sie und den Reiseveranstalter wirksam. Falls Sie weitere Reiseiteilnehmer anmelden, so haben Sie für deren Vertragspflichten (insbesondere die Bezahlung des Reisepreises) wie für Ihre eigenen Verpflichtungen einzustehen. Die vertraglichen Vereinbarungen und die AVR B gelten für alle Reisetilnehmer.

3. REISEVERMITTLUNG

Für Reisearrangements oder Einzelleistungen anderer Reiseveranstalter, welche Ihnen von Reiseveranstalter nur vermittelt werden, gelten deren eigene Vertrags- und Reisebedingungen. Ebenso gelten bei allen vermittelten Flugbilletten, die AVR B der verantwortlichen Fluggesellschaften.

4. PREISE

Die Preise für das Reisearrangement ergeben sich aus der Preisliste oder anderen vom Reiseveranstalter produzierten Publikationen.

5. ZAHLUNG

Eine Anzahlung von 20% des Reisepreises ist nach Erhalt der Buchungsbestätigung zu bezahlen. Die Restzahlung wird spätestens 6 Wochen vor Abreise fällig. Bei kurzfristigen Buchungen ist der gesamte Rechnungsbetrag nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

6. PREISÄNDERUNGEN

Es gibt Fälle, in welchen die vom Reiseveranstalter angegebenen Preise erhöht werden müssen. Gründe hierfür können Treibstoffzuschläge, neu eingeführte oder erhöhte staatliche Abgaben oder Gebühren (z.B. Taxen), Wechselkursänderungen, staatlich verfügte Preiserhöhungen (z.B. Mehrwertsteuer) etc. sein. Diese werden den Reisenden bis 6 Wochen vor Reisebeginn bekannt gegeben.

7. ÄNDERUNGEN / ANNULLIERUNGEN

Wenn Sie eine Reise absagen oder eine Änderung/Umbuchung der gebuchten Reise wünschen, muss dies dem Reiseveranstalter per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Als Stichtag gilt das Eingangsdatum der schriftlichen Erklärung beim Reiseveranstalter. Bei einer Annullierung, Umbuchung oder Änderung (z.B. Änderung der Route oder des Reisedatums) Ihrer gebuchten Reise werden Fr. 80.- pro gebuchte Person, maximal Fr. 150.- pro Auftrag als Bearbeitungsgebühren erhoben. Namensänderungen können nur dann nachgegangen werden, wenn im Reisearrangement kein Flug enthalten ist.

8. ANNULLIERUNGSKOSTEN

Annullieren Sie Ihre Reise später als 60 Tage vor Reisebeginn, so werden zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren folgende Annullierungskosten erhoben:

60 - 40 Tage vor Abreise: 10% des Reisepreises

39 - 30 Tage vor Abreise: 20% des Reisepreises

29 - 15 Tage vor Abreise: 50% des Reisepreises

15 - 8 Tage vor Abreise: 80% des Reisepreises

7 - 1 Tag vor Abreise: 90% des Reisepreises

Am Abreisetag: 100% des Reisepreises

Arrangements mit Fluggesellschaften:

Wir machen Sie auf die strengen Tarifbestimmungen der Linienfluggesellschaften aufmerksam. Für Umbuchungen und Annullationen können relativ hohe Gebühren belastet werden, welche Ihnen zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

9. ANNULLATIONSKOSTENVERSICHERUNG

Der Reisende verpflichtet sich, eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen. Dies kann durch die Vermittlung des Reiseveranstalters geschehen. Es wird empfohlen, auch eine Reisekrankenversicherung mit Rückholversicherung abzuschliessen. Die Rechte aus den genannten Versicherungen muss der Reisende direkt selbst bei der jeweiligen Versicherung geltend machen. Dies gilt auch für vom Veranstalter vermittelte Versicherungen.

10. ABSAGE DER REISE DURCH DEN VERANSTALTER

Für die angebotenen Gruppenreisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die Sie in der Preisliste resp. in der Offerte finden. Beteiligen sich an einer Reise weniger als die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, diese bis spätestens 22 Tage vor dem festgelegten Reisebeginn abzusagen oder gegen einen Kleingruppenzuschlag durchzuführen. Absagen aus Höherer Gewalt (z.B. kriegerische Ereignisse, Streiks, Epidemien, Naturkatastrophen, behördliche Massnahmen, Unruhen) berechtigen den Reiseveranstalter eine Reise abzusagen. In diesem Fall informieren wir Sie so rasch wie möglich. In solchen Fällen wird Ihnen der einbezahlte Betrag zurückerstattet. (Bei Höherer Gewalt: Bearbeitungsgebühr bis zu Fr. 200.-). Ein weiterer Schadenersatzanspruch besteht nicht.

11. PROGRAMMÄNDERUNGEN

Der Reiseveranstalter behält sich auch in Ihrem Interesse vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (z.B. Unterkunft, Transportmittel, Fluggesellschaften oder Reisezeiten usw.) zu ändern, wenn unvorhergesehene Umstände es erfordern. Der Reiseveranstalter bemüht sich jedoch, gleichwertige Ersatzleistungen zu erbringen.

12. VORZEITIGE RÜCKREISE / ABRUCH

Sollten Sie aus irgendeinem Grund die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen der Reisepreis nicht zurückerstattet werden. In dringlichen Fällen (z.B. eigene Erkrankung/Unfall, schwere Erkrankung/Unfall oder Tod einer nahestehenden Person) versucht die Reiseleitung Ihnen bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein. Beachten Sie in diesem Fall die Deckung der Police ihrer Reiseversicherungsgesellschaft, welche Sie umgehend kontaktieren sollten.

Eine Reise kann wegen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, politische Unruhen), behördlichen Massnahmen oder wegen Streiks vom Reiseveranstalter vorzeitig abgebrochen werden. Der Reisende hat bis dahin erbrachte Reiseleistungen zu bezahlen, nicht erbrachte Leistungen sind ihm zu erstatten. Etwaige Mehrkosten der Rückbeförderung tragen Veranstalter und Reisender jeweils zur Hälfte. Andere Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

13. NACHHALTIGES STÖREN DER GRUPPE DURCH EINEN EINZELNEN

Der Reiseveranstalter kann auch nach Reiseantritt einem Kunden den Reisevertrag kündigen, und zwar dann, wenn dieser Kunde trotz mehrmaliger Mahnung und Hinweisen durch die Reiseleitung die Gruppe nachhaltig stört oder gefährdet oder sich in solchem Masse vertragswidrig verhält, dass die fristlose Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Hierbei sind die Eigenart und die Anforderungen der Reise sowie die Belange der Gruppe zu berücksichtigen. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Die Kosten des restlichen Aufenthalts und/oder der frühzeitigen Rückreise obliegen dem Kunden.

14. HAFTUNG

Der Reiseveranstalter haftet für einen Schaden nur dann ein, wenn es sich um das Ausbleiben von versprochenen Leistungen oder um Leistungsänderungen handelt, die einen Minderwert zur ursprünglichen Vereinbarung darstellt und wenn es nicht möglich war, eine gleichwertige Ersatzleistung anzubieten. Er haftet jedoch nicht für Folgen, die durch kriegerische Ereignisse, höhere Gewalt, Flugverspätungen oder Streiks entstehen. Für unvorhergesehene, aber aus organisatorischen oder sicherheitstechnischen notwendige Routenänderungen wird keine Haftung übernommen. Die Haftungshöhe ist auf den vereinbarten Reisepreis beschränkt. Der Wegfall von zugesicherten Leistungen gibt dem Teilnehmer keinen weitergehenden Anspruch, insbesondere nicht auf Schadenersatz. Für Leistungen, welche der Reisetilnehmer während der Reise nicht beansprucht (Ausflüge, Besichtigungen, Mahlzeiten) besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

Bei Personenschäden, Unfällen und Erkrankungen, die aus Nichterfüllung des Vertrages entstehen, übernimmt der Reiseveranstalter die Haftung, ausser der Schaden sei ohne sein Verschulden, absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Vorbehalten bleiben in internationalen Abkommen festgelegte Haftungslimiten. An Bergbesteigungen, Wanderungen, Trekkings, und anderen Sportaktivitäten und Unternehmungen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, nimmt der Reisetilnehmer auf eigenes Risiko teil.

Bei Todesfall, Körperverletzungen oder Erkrankung, welche im Zusammenhang mit Flugtransporten oder mit der Benützung anderer Transportunternehmen eintreten, sind die Entschädigungsansprüche der Höhe nach auf die Summe beschränkt, die sich aus anwendbaren internationalen Abkommen oder nationalen Gesetzen ergeben. Eine weitergehende Haftung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Bei Sach- und Vermögensschäden, die aus der verschuldeten Nichterfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung des Reiseveranstalters auf maximal den zweifachen Reisepreis beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden.

15. BEANSTANDUNGEN

Ist der Reisende der Ansicht, dass die Reiseleistung von der vereinbarten Reise zu seinen Ungunsten abweicht, so hat er dies dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Die Meldung ist vor allem bei der örtlichen Reiseleitung anzubringen, die versuchen wird, Ihrer Beanstandung nachzugehen. Geschieht dies nicht ausreichend oder ist keine örtliche Reiseleitung vorhanden oder erreichbar, ist diese direkt an den Reiseveranstalter zu richten. Beanstandungen müssen spätestens 3 Wochen nach der Reise schriftlich eingereicht werden.

16. OMBUDSMANN

Vor einer eventuellen, gerichtlichen Auseinandersetzung sollten Sie an den unabhängigen Ombudsmann der Reisebranche gelangen. Der Ombudsmann strebt bei jeder Art von Problemen zwischen Ihnen und dem eine faire und ausgewogene Einigung an:

Ombudsmann der Schweizer Reisebranche, Postfach, 8800 Thalwil, www.ombudsman-touristik.ch

17. GERICHTSSTAND

Auf die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und dem Reiseveranstalter ist Schweizer Recht anwendbar.

Gerichtsstand von Sina Orient Tours ist Muttenz / BL

Gerichtsstand von KaravanSerail GmbH ist Ostermündigen / BE.